

Verfahren zur Kompensation nicht bestandener Wahlmodule

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang (§ 24 (2) Nr. 2, Änderungssatzung vom 19.03.2013) sowie für den Masterstudiengang (§ 14 (4)) sehen folgendes Verfahren für Wahlpflichtmodule vor: *„Ein einmal begonnenes Wahlpflichtmodul muss abgeschlossen werden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modul- oder Teilmodulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende berechtigt, einmal im Studium ein weiteres Wahlpflichtmodul als Kompensation zu wählen.“* Dieser Absatz wird folgendermaßen angewendet:

Der*Die Studierende besteht im 3. Versuch die Prüfung NICHT:

1. Der*Die Studierende bekommt die Nachricht vom Prüfungsamt, dass die Möglichkeit zur Kompensation des Wahlmoduls besteht.
2. Er*Sie kann nun einen formlosen Antrag an das Prüfungsamt (schriftlich oder über den Smail-Account an karin.strassmeier@th-koeln.de) stellen. In diesem teilt er mit, welches Wahlmodul kompensiert werden soll.
3. Der Antrag wird vom Prüfungsamt geprüft und gegebenenfalls schriftlich genehmigt.
4. Hat der*die Studierende bereits ein zusätzliches Wahlmodul absolviert, muss nur dieses Modul als Kompensationsmodul bestätigt werden. Hierzu wird er*sie wiederum vom Prüfungsamt angeschrieben.

Diese Regelung kann dazu führen, dass Studierende, die nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch feststellen, dass ein Wahlpflichtmodul nicht ihren Erwartungen oder Neigungen entspricht, pro forma noch zweimal im selben Modul durchfallen müssen, bevor sie mit einem anderen Modul kompensieren können. Um dies zu vermeiden, wird die folgende alternative Vorgehensweise angeboten:

Der*Die Studierende kompensiert bereits nach dem ersten Versuch:

1. Der*Die Studierende hat den ersten Prüfungsversuch absolviert und ist durchgefallen.
2. Er*Sie reicht den Antrag „Kompensierung eines Wahlmoduls nach dem 1. Fehlversuch“ ([Link](#)) beim Prüfungsamt ein (schriftlich oder über den Smail-Account an karin.strassmeier@th-koeln.de).
3. Der Antrag wird vom Prüfungsamt geprüft und gegebenenfalls schriftlich genehmigt.

HINWEIS: Die Kompensation eines Wahlmoduls ist nur einmal während des Studiums möglich. Nach einer Kompensation müssen alle geprüften Wahlmodule abgeschlossen werden.